jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/7/3 90/03/0205

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.07.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/03 Sonstiges Verkehrsrecht

Norm

GGSt §32 Abs1 Z2;
GGSt §42 Abs2 Z11;
VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Einem Berufskraftfahrer ist durchaus zuzumuten, eine - im übrigen keineswegs geringfügige - Überladung von 3800 kg sofort festzustellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990030205.X02

Im RIS seit

28.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at